

An unsere Mitgliedsverbände
An unsere korrespondierenden Mitglieder

HAUS DER WIRTSCHAFT
Am Schillertheater 2
10625 Berlin

Tel.: +49 (0)30 310 05 - 146
Fax: +49 (0)30 310 05 - 154
www.uvb-online.de

Bearbeiter:
Carolin Vesper
vesper@uvb-online.de

Datum:
09.03.2022 Ve-ma

RUNDSCHREIBEN – U 30/2022

Entschädigungsleistungen nach dem IfSG für nicht geboosterte Beschäftigte

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 56 Abs. 1 IfSG erhalten Beschäftigte für den Zeitraum der Quarantäne eine Entschädigung. Diese ist jedoch ausgeschlossen, wenn ein Tätigkeitsverbot oder eine Quarantäneanordnung durch Inanspruchnahme einer öffentlich empfohlenen Schutzimpfung hätte vermieden werden können, vgl. § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG.

Ungeimpfte Beschäftigte erhalten seit dem 1. November 2021 keine Entschädigung mehr. Hierzu gab es einen entsprechenden Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz im September 2021 und Pressemitteilungen der Länder zur Umstellung der Verwaltungspraxis.

Es stellt sich aktuell die Frage, ob Personen, die nicht geboostert sind, eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG erhalten. Da dies bundesweit nicht einheitlich gehandhabt wird und weder in Berlin noch in Brandenburg eine Pressemitteilung zu dem Thema ergangen ist, haben wir uns für die Länder Berlin und Brandenburg mit den zuständigen Stellen in Verbindung gesetzt und um Klärung gebeten.

In Brandenburg ist seit dem 28.04.2021 das Landesamt für Soziales und Versorgung für die Entschädigung nach § 56 IfSG zuständig. Nach Aussage des Landesamtes werde aktuell eine Gesundheitsministerkonferenz vorbereitet, in der ein Beschluss gefasst werden solle über die Frage, ob nicht geboosterte Kontaktpersonen eine Entschädigung gem. § 56 Abs. 1 IfSG erhalten. Wie auch bei dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz im September 2021 werde es wohl wieder eine Stichtagsregelung geben, die es den Bürgern ermöglicht, falls noch nicht geschehen eine Auffrischungsimpfung zu erhalten. In der Verwaltungspraxis werde bei den Erstattungsanträgen daher die Auffrischungsimpfung nicht gefordert.

In Berlin hat uns die zuständige Senatsverwaltung für Finanzen auf Nachfrage mitgeteilt, dass die STIKO am 21.12.2021 ihre Empfehlung zur COVID-19-Auffrischimpfung hinsichtlich des Impfabstands aktualisiert habe. Für alle Personen, für die bisher nach zweifacher Impfung oder Infektion eine Auffrischimpfung (3. Impfung) bzw. eine einzelne Impfung mit einem Abstand von 6 Monaten empfohlen war, werde ab sofort ein verkürzter Abstand von mindestens 3 Monaten empfohlen.

In weiterer Anwendung des Beschlusses der Gesundheitsministerkonferenz im September 2021 würde die Senatsverwaltung für Finanzen daher quarantänebedingte Verdienstauffälle, die aufgrund einer Absonderung nach dem 15.02.2022 (Ablauf Übergangsfrist 8 Wochen nach STIKO Empfehlung) entstehen, nicht mehr entschädigen, wenn die Absonderung durch eine Auffrischungsimpfung hätte verhindert werden können.

Der Arbeitgeber muss damit bei einem Entschädigungsanspruch für das Land Berlin nicht mehr für die zuständige Behörde in Vorleistung treten. Auch ein Anspruch aus § 616 BGB scheidet aufgrund Mitverschuldens des Beschäftigten aus.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG DER UNTERNEHMENSVERBÄNDE
IN BERLIN UND BRANDENBURG E. V.
Die Geschäftsführung

Amsinck